

124. Zum Begriff des „Anführbringens“ im Sinne des § 259 StGB.

V. Straffenat. Urt. v. 22. Februar 1916 g. L. V 703/15.

I. Landgericht Bochum.

Aus den Gründen:

... „Das Landgericht erachtet für erwiesen, daß der Angeklagte L. und der Mitangeklagte C. das von dem Mitangeklagten B. gestohlene und dem C. verkaufte, aber noch nicht übergebene Blei mit dem von dem Angeklagten L. gestellten Wagen gemeinschaftlich von B. abgeholt und zum C. gefahren haben und daß der Angeklagte L. mit C. vorher vereinbart hatte, den aus dem gestohlenen Gut erzielten Erlös zu teilen. Wenn das Landgericht im Anschluß an diese Feststellungen ausführt, L. habe hiernach das Blei zwar nicht gekauft, denn B. glaubte, nur mit C. als Käufer zu tun zu haben, aber er habe es gemeinschaftlich mit C. an sich gebracht, so tritt in diesem Zusammenhang der Urteilsbegründung ersichtlich die Auffassung des Landgerichts zutage, daß der Angeklagte von vornherein mit C. zur Erreichung eines ihnen beiden gemeinschaftlichen Zweckes tätig sein wollte und daß er in Verfolg dieser Willensrichtung auch die Verfügungsgewalt über das gestohlene Gut, deren sich B. durch Übergabe des gestohlenen Gutes an ihn zugunsten des C. entschlagen hatte, im Einverständnis mit letzterem als eine ihnen beiden gemeinschaftlich zustehende erworben hat. Damit erscheint das Merkmal des „Anführbringens“ rechtsirrtumfrei nachgewiesen.“ ...